

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 31

Artikel: Intervention oder nicht?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

keiner nähern Darlegung; gewisse Perioden sind für alle Kriegs- und Friedensvorbereitungen und Organisationen unentbehrlich. Welche Reihe von Jahren solchen Perioden zu Grunde zu legen ist, lässt sich im voraus mit Sicherheit kaum feststellen; jedenfalls hat die Erfahrung gelehrt, dass siebenjährige Perioden unter den heutigen Verhältnissen nicht festgehalten werden konnten. Fünfjährige Perioden decken sich mit den Volkszählungen und den parlamentarischen Wahlperioden und gewähren gleichzeitig den Heereseinrichtungen eine ausreichende Stetigkeit. Eine gewisse Übergangszeit wird sich ausserdem auf Grund der thatsächlichsten Verhältnisse nicht entbehren lassen. Dass mit der Verstärkung des Heeres und der Verkürzung der Dienstzeit noch anderweite organisatorische Änderungen Hand in Hand gehen werden, ist in der Sache selbst begründet. Hierhin sind zu rechnen: Erweiterung des Kadettenkorps, der Unteroffizier- und der Unteroffizier-Verschulen; Erhöhung der Kapitulantenlöhnung und Einführung eines Kapitulantenhandgeldes. Schliesslich kommen in Bezug hierauf noch in Betracht Massregeln zur Förderung der Ausbildung bei den Truppen mit verkürzter Dienstzeit, als: Erhöhung der Gefechts- und Schiessübungsgelder; Erhöhung der Übungsmunition für Handwaffen; Mittel für eine sachgemässere Ausbildung der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld- und Fussartillerie, sowie Erhöhung der Mittel für die Übungen des Beurlaubtenstandes, je nach dem Anwachsen desselben. Die Ausbildung der Ersatzreservisten im heutigen Sinne, welche beizubehalten bei gleichzeitiger Einführung zweijähriger Dienstzeit zur Unmöglichkeit wird, kommt in Fortfall; die Einrichtung als solche und die Übungspflicht bleiben bestehen, da die Notwendigkeit vorliegt, körperlich minderwertige Mannschaften in einigen Spezialzweigen — z. B. Verwaltungs- und Krankendienst — in beschränktem Umfange auszubilden.

Dementsprechend sieht der vorliegende Gesetzesentwurf die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke und die Vermehrung der Kadres über die bezüglichen Festsetzungen des Gesetzes vom 15. Juli 1890 hinaus und noch vor Ablauf desselben zum 1. Oktober 1893 vor. Hat man sich von der Notwendigkeit der Änderung der Heeresorganisation, wie sie geplant und vorstehend in grossen Zügen geschildert ist, überzeugt, dann kann mit der Ausführung derselben nicht gezögert werden, und zwar um so weniger, da ein April-Termin aus militärisch-technischen Gründen zu einer derartigen grundlegenden Änderung der gesamten Heeresorganisation sich nicht eignet und eine in ihren Folgen nicht zu unterschätzende Verlängerung der Übergangszeit zur Folge haben

müsste. Auch die zur Zeit noch bestehenden Offizier- und Unteroffizier-Manquements bilden kein Hindernis, denn die ersteren sind schon jetzt so weit zurückgegangen, dass sie bis zum Eintritt in die neuen Verhältnisse ganz ausgeglichen sein werden; bei dem noch im Wachsen begriffenen Andrang zur Offizierslaufbahn werden selbst die infolge dieses Gesetzentwurfs neu hinzutretenden Stellen in absehbarer Zeit gefüllt sein. Die Zahl der bestehenden Unteroffizier-Manquements ist ebenfalls erheblich im Rückgange. Die Erhöhung der Kapitulantenlöhnung und die Einführung eines Kapitulantenhandgeldes werden die Deckung des neu hinzutretenden Bedarfs an Unteroffizieren beschleunigen. Tritt die neue Organisation am 1. Oktober 1893 ein, so kann die Verstärkung des Heeres mit der regelmässigen schon unter Zugrundelegung der verkürzten Dienstzeit bemessenen Rekruteneinstellung 1893 erfolgen und die Durchführung der verkürzten Dienstzeit mit der regelmässigen Rekruteneinstellung 1894 vollzogen sein. Die Zahl der im Herbst 1893 nach zweijähriger Dienstzeit zu entlassenden Mannschaften wird gegen bisher nicht eingeschränkt werden. Die infolge dessen bei einzelnen Waffen nicht voll erreichten Etatsstärken treten für die Übergangszeit bis 1. Oktober 1894 als Gemeinen-Manquements in Erscheinung.

Wir müssen es uns im Hinblick auf den bereits beanspruchten Raum versagen, die Erläuterungen der Vorlage zu den einzelnen Artikeln derselben hier noch anzuschliessen; sie enthalten im Allgemeinen nichts Neues; auch sind die Motive der Vorlage mit dem Vorstehenden im wesentlichen erschöpft. Die Zeit wird lehren, ob das deutsche Heer bei der Quasi-Verstärkung, welche ihm die Vorlage bringen soll, und die dieselbe wenigstens in quantitativer Hinsicht ihm bringt, stehen zu bleiben vermag oder nicht, und ob dieselbe seine Qualität nicht auch in äusserlich erkennbarer Weise beeinträchtigen wird.

M.

Intervention oder nicht?

Die Frage, ob in Bern bei Anlass des Käfigturm-Krawalles durch Absenden der in eidgenössischem Dienst stehenden Truppen von Thun und Luzern eine eidg. Intervention stattgefunden habe, wird in den Tagesblättern mit Weitläufigkeit behandelt.

Eine Einigung ist schwer, da die Sache vom Parteistandpunkt aufgefasst und dem Wort Intervention im internationalen Verkehr und im Innern der Eidgenossenschaft eine verschiedene Bedeutung beigelegt wird.

Intervention bedeutet nach allgemeinem Begriff Dazwischenkunft, Einmischen, Einschreiten u. s. w.

Die Intervention kann stattfinden durch Vorstellungen, Drohungen u. s. w. (man nennt dieses die moralische Intervention), oder durch geheime oder offene Unterstützung, und als letztes Mittel durch Anwendung der Waffengewalt (daher militärische Intervention).

Bei der militärischen Intervention wird der intervenierende Staat die Ordnung der politischen Angelegenheiten in dem Nachbarstaat in der Regel selbst an die Hand nehmen. Dieses ist in der Blütezeit der heiligen Allianz häufig geschehen; so intervenierten z. B. infolge der revolutionären Bewegungen von 1822 Frankreich in Spanien und Österreich in Neapel und Piemont, ebenso letzteres 1831 und 1832 infolge der Aufstände in Modena und Parma und im Kirchenstaate.

Eine andere Art militärischer Intervention, die man auch militärische Aushilfe nennen kann, findet statt, wenn ein Staat einem andern zur Herstellung der Ordnung bloss militärische Kräfte zur Verfügung stellt und dem Nachbarstaat das Weitere überlässt. Dieser Fall ereignete sich z. B. 1849, als Kaiser Nikolaus eine russische Armee unter General Paskiewitsch nach Ungarn sendete, um die Österreicher zu unterstützen.

Eine ähnliche Aushilfe leistete im Kleinen der Bund dem Kanton Bern bei dem letzten Krawall.

In einem Bundesstaate, dessen Glieder durch ein Band gemeinsamer Interessen eng verknüpft sind, ist bei inneren Streitigkeiten Intervention, Vermittlung und Aushilfe weit häufiger als bei von einander unabhängigen Staaten, deren politische Bestrebungen vielfach entgegengesetzt sind. So hat man z. B. in der Schweiz bisher Hülfeleistungen und Unterstützung der Kantone durch im eidg. Dienste stehende Truppen nicht immer als eine eidgenössische Intervention (Einmischen in die innern Angelegenheiten des Kantons) angesehen. — In vorliegendem Fall wird zu Gunsten, dass eine Intervention stattgefunden habe, angeführt, dass die Truppen von entfernten Orten und zum Teil aus einem andern Divisionskreis herbeigezogen wurden. Gegen eine Intervention spricht: ein eidg. Kommissär wurde nicht aufgestellt, die Truppenkommandanten sind auch nicht mit besondern politischen Instruktionen versehen worden. Die kantonalen Behörden haben sich überdies bemüht, die eidgenössische Hülfe möglichst bald entbehrlich zu machen. Mit dem Einrücken der kantonalen Truppen und der Abreise derjenigen, welche im eidg. Dienst standen, ist die Ordnung der Angelegenheit ganz in die Hände des Kantons übergegangen.

Hätte der Kanton bei Zeiten für Einberufung von Bernertruppen für Aufrechterhaltung der Ordnung gesorgt, so wäre die eidgenössische Hülfe unterblieben und es könnte niemandem

einfallen, von einer eidgenössischen Intervention zu sprechen.

Abgesehen von der späteren Erklärung, betrachtete der Bundesrat von Anfang an die momentane Hülfeleistung nicht als Intervention, denn sonst würde er die einrückenden kantonalen Truppen nach bisherigem Gebrauch in eidg. Dienst genommen und nach Art. 17 der Bundesverfassung sofort unter eidg. Leitung gestellt haben.

Diese Auffassung hat für die wegen dem Aufruhr Angeklagten die üble Folge, dass die Schuldigen (nach dem Wort eines Nationalrates) von dem kantonalen Gericht nicht so leicht freigesprochen werden, als von den eidg. Assisen.

Es ist anerkennenswert, dass einmal ein Kanton die Kosten, welche die Herstellung der Ordnung in demselben verursacht, nicht der Eidgenossenschaft aufbürden will! Dieses schliesst aber nicht aus, dass die Frage in den eidgenössischen Räten noch zu verschiedenen Haarspaltereien Anlass gibt.

Die Hülfeleistung der eidg. Truppen kann als solche, wie s. Z. bei den Unruhen in St. Gallen, Zürich u. s. w., oder auch als eigentliche Intervention angesehen werden. — Es fragt sich nur, ob man das Hauptgewicht auf den bisherigen Gebrauch oder das Wort legt. Aus Zweckmässigkeitsrücksichten, die allerdings nicht immer den Ausschlag geben dürfen, möchten wir uns der Auffassung einer blossen Hülfeleistung zuwenden.

Das beste wäre, die kantonalen Gerichte würden ihre Arbeit so beschleunigen, dass diese vor dem nächsten Zusammentritt der eidg. Räte erledigt ist.

Formation und Taktik der französischen Armee.

Mit 5 Beilagen. Berlin, Verlag von R. Eisenschmidt. Preis Fr. 6. 70.

Das vorliegende Werk gibt, basiert auf die offiziellen französischen Vorschriften, ein Bild über die Organisation und die Taktik der französischen Armee.

Im 1. Teil finden wir die Organisation der mobilen Armeekorps und der Kavallerie-Division bis in die Details behandelt. Letztere berühren die Bewaffnung, Munitions-Ausrüstung und Ergänzung, Angaben über Schussleistungen, Schanzzeugausrüstung und Sprengmaterial, Feldtelegraphendienst, Radfahrer, Sanitätsdienst im Felde, Verpflegung der Feldarmee, Belastung des einzelnen Mannes und Ähnliches.

Der 2. Teil gibt die Vorschriften, welche in den neuesten Exerzierreglementen der verschiedenen Waffen niedergelegt sind: Exerzierreglement der Infanterie vom 3. Januar 1889 (seit 1831 bis 1889 hat die französische Infanterie 8 Reglemente erhalten); Exerzierreglement der